

in die Masse der Belege für Beschränkungen der Fischerei des gemeinen Mannes im Wasser von Herren, oder, in ihrem Sinne positiv gesagt: sie will dem gemeinen Mann ein Mit-Fischrecht im Wasser der „Zwingherren“ sichern.

Es kommt auch eine Beschränkung nach den Fischarten vor, also Beschränkung auf die kleinen Fische oder doch der Vorbehalt bestimmter großer oder wertvoller, „guter“, „achtbarer“, „ungewöhnlicher“ Fische für die Herrschaft³²⁾ — so daß es der Herrschaft besonders hart war, daß die aufständischen Liebengrüner (Juni 1525) in der Saale einen Lachs fingen. Auch müssen nach manchen Weistümern bessere Fische der Herrschaft angeboten und dürfen für den eigenen Bedarf nur verwertet werden, wenn die Herrschaft verzichtet hat oder nicht den gehörigen Preis bezahlen will. Häufiger ist aber die der RS entsprechende Beschränkung auf bestimmte Fangarten und Fanggeräte³³⁾, nämlich auf das „kleine Zeug“ oder „kleine Geschirr“, auf eine Niederfischerei, welche im allgemeinen den tiefgründenden Fisch nicht erreichen sollte. Daß man besonders dem Angler da und dort den schweren Fisch nicht gönnte, geht aus Bestimmungen hervor, welche die Reißfestigkeit des Gerätes beschränken, nämlich die Zahl der Roßhaare normieren, die

³²⁾ Beschränkung nach dem Geldwert: Fische über 5 Schilling Wert dem Abt zu verkaufen, Grimm, Weistümer 2, 17; Hechte und Salme über 18 Pfennige heißen Bannfische, ebd. S. 62. Im Rhein kann jeder fischen, Salmenfang ausgenommen: Weistümer der Rheinprovinz 1 (Trier 1), 88 (Amt Wellmich). „Gute“ Fische: Grimm, Weistümer 4, 186 (1339): dem Abt. — Wer im Bezirk und Gebiet von Steinheim (Sure, 1642) *einen achtparn fisch, als einen salm etc. finge*, soll ihn dem Abt von Echternach *fur einen gleichen pfenningh* anbieten; bei Ablehnung darf er ihn selbst genießen, Grimm, Weistümer 2, 273; Goldschmidt S. 127. „Ungewöhnliche“, etwa Störe: mein gnädiger Herr soll *der negste Erbe sein*, Grimm, Weistümer 2, 466. Noch 1793 sollen die Leute des Kirchspiels Nürburg (Eifel) zwar mit den drei Fischereiberechtigten in der Ahr (Erzbischof von Köln, Domkapitel Köln, Malteserkomturei Adenau) mit Hand und Schnur mitfischen, doch dem großen Fisch nicht nachgehen, mit der humanen Einschränkung: wenn einem einer doch in die Hand liefe, solle er die Hand fest zuhalten, daß der Fisch ihm nicht entlaufen könne; Grimm, Weistümer 2, 613. Lachs (= Salm, s. o.): Merx-Franz Nr. 1667. Der „Hofmann“, der im Bann des Abtes von Echternach einen Hecht, Salm oder *presant fisch* fängt, muß ihn in die Burg Bollendorf (Sauer) tragen und ihn dem Amtmann *umb ein zimbliehen pfenningh* anbieten; bietet der Amtmann zu wenig, kann der Hofmann *seinen fisch genießen*. Grimm, Weistümer 2, 272.

³³⁾ Zum allgemeinen R. Schröder-E. v. Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1932) S. 584; anschauliche Zusammenstellung: Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1 (1886) 486 ff.